

Stellungnahme
Konventsmitglied Prof. Christine Gleixner
Konventsplenium 28. Jänner 2005

In dieser letzten Konventssitzung gebe ich Ihnen den nachfolgenden Bericht der Ökumenischen Expertengruppe:

Durch die verdienstvolle Arbeit des Österreich-Konvents ist schon jetzt mehr Konsens als Dissens über verschiedene Teile einer neuen Bundesverfassung sichtbar. Obwohl viele Punkte unerledigt sind, eröffnet die parlamentarische Behandlung der Konventsergebnisse die Möglichkeit, sie aufzugreifen und zu klären.

Dem Präsidium des Konvents ist ein Schreiben der Verantwortlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen vom 14.12.2004 zugegangen, in dem die Kirchen weiterhin an die Verantwortung der Politikerinnen und der Politiker appellieren. Dieses Schreiben liegt allen Konventsmitgliedern vor.

Wenn die Rechte der Menschen, der Bürger und Bürgerinnen neu gefasst, ausgebaut und gesichert werden sollen, ist parteipolitisches Taktieren nicht am Platz. So wie schon bisher im Konvent zwischen den Standpunkten vermittelt werden konnte, auch durch die Anregungen der Kirchen, wird es wohl auch im Nationalrat gelingen, zukunftsweisende Lösungen zu finden.

Die Kirchen sprechen zwar auch ihre eigenen Belange an, versuchen aber vor allem für jene zu sprechen, die keine Stimme haben oder deren Stimme in der Politik nicht ausreichend gehört wird. Die Kirchen sind in das regionale und parteipolitische Kräftespiel nicht involviert. In ihrer Verantwortung für das Wohl und das Heil der Menschen fördern sie die Reform der Bundesverfassung und arbeiten dabei mit allen zusammen, die ein Gelingen wünschen. An dieser Stelle danke ich für die faire Aufnahme der Vorschläge und Anregungen der „ökumenischen Expertengruppe“ in den Beratungen des Konvents, insbesondere im Ausschuss 4 „Grundrechte“.

Im Auftrag der Kirchen wird deren Expertengruppe auch den parlamentarischen Prozess zur Reform der Bundesverfassung begleiten und gemäß dem Auftrag an die Kirchen, den Glauben zu bezeugen und daher an der Gestaltung der Gesellschaft in Österreich und in Europa mitzuwirken, das Wort ergreifen – ob „gelegen oder ungelegen“.

Die Beiträge der Kirchen betreffen die Grundwerte einer Verfassung, die Staatsziele und –aufgaben, die Grundrechte, insbesondere die sozialen Grundrechte, einschließlich der individuellen und korporativen Religionsrechte, des Asylrechts und des Rechts der Volksgruppen, sowie die Grundrechte in Schule und Bildung.

Der Entwurf einer Bundesverfassung aus der Feder des Konventspräsidenten stellt eine geeignete Grundlage für weitere Beratungen dar. Ihm kann aber in wichtigen Passagen inhaltlich nicht zugestimmt werden. Hiezu im einzelnen:

(1) Wenn der Entwurf versucht, den möglichen Konsens für die kommende parlamentarische Behandlung abzustecken, dann erstaunt es, dass er im Bereich der Grundrechte in einzelnen Punkten hinter dem erzielten Konsens im Ausschuss 4 zurückbleibt; er nimmt insbesondere die allgemein unterstützte Einigung der Sozialpartner zu wesentlichen sozialen Grundrechten nicht auf. Der Entwurf formuliert manche soziale Grundrechte ohne Berücksichtigung des erzielten Diskussionsstandards in den Ausschussberatungen. Diese Standards wurden erzielt, auch wenn keine Einigung oder keine mehrheitliche Meinung über die Gestaltung einzelner sozialer Grundrechte als individuelle, einklagbare Rechte oder als Gewährleistungen des Gesetzgebers im Bericht des Ausschusses verzeichnet werden konnten.

(2) Bei den Volksgruppenrechten bestand Einhelligkeit über Grundsätze. Sie fehlen im Entwurf: Dieser Abschnitt scheint eher die soziale, kulturelle und politische Entwicklung in den letzten Jahren zu verdrängen als die europäische und österreichische Wirklichkeit zukunftsweisend zu gestalten.

(3) Das Verhältnis zwischen international verbindlichen Grundrechtsnormen und der neuen Verfassung ist formal nicht geklärt, obwohl eine solche Klärung einhellig erbeten wurde. Der Anhang weist Verdopplungen (z.B. die Beibehaltung einiger österreichischer Grundrechtsdokumente) und Lücken auf (z.B. die Verfassungsbestimmungen in Anerkennungsgesetzen christlicher Kirchen, die erst dann aufgegeben werden könnten, wenn ein neuer österreichischer Grundrechtskatalog entsprechende Regelungen enthält).

(4) Auch dort wo kein Konsens erzielt werden konnte, müsste der Entwurf dennoch in sich geschlossen und systematisch vollständig sein. Mit Alternativformulierungen oder Ergänzungen in Klammern wäre dies zu erreichen gewesen. So fehlt insbesondere die Aufnahme folgender staatskirchenrechtlich verbürgter Rechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften:

- ihr Status als Körperschaft öffentlichen Rechts
- die Rechte des konfessionellen Privatschulwesens und dessen Förderung
- der Religionsunterricht und die damit zusammenhängenden Bildungs- und Schulfragen.

(5) Die Kirchen erklären ihre Bereitschaft, die begonnenen, transparenten Beratungsvorgänge mit der Politik fortzusetzen – so wie bisher durch ihre Mitwirkung im Konvent. Ihr Angebot, dies in einer dem Art 52 Abs.3 der Europäischen Verfassung nachgebildeten Bestimmung zu verankern, fand bislang keine Mehrheit, sollte aber in den parlamentarischen Beratungen wieder erwogen werden – was in Anbetracht des Umstandes, dass die Kirchen rund 80% der österreichischen Bürgerinnen und Bürger repräsentieren, wohl erwartet werden darf. Die Kirchen können und wollen zur Urteilsbildung über die Verfassung in der Zivilgesellschaft beitragen.

(6) Gemäß der am 21. November 2003 im Hearing des Konvents abgegebenen Stellungnahme der gesetzlich anerkannten Kirchen wird der von der „Ökumenischen Expertengruppe“ erarbeitete und von den Kirchenleitungen gebilligte Entwurf einer Präambel vorgelegt. Dieser lautet:

„Wir, die Bürgerinnen und Bürger Österreichs in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien geben uns **in den kulturellen, religiösen und humanistischen Traditionen Österreichs, in Erkenntnis der Grenzen menschlicher Macht und der Freiheit des Gewissens, in Verantwortung vor Gott, vor den Menschen und vor der Schöpfung**, in freier Selbstbestimmung und kraft unserer verfassungsgebenden Gewalt als Fundament für die demokratische Regierungsform, für die Rechtsstaatlichkeit und die Bundesstaatlichkeit unserer Republik diese Bundesverfassung: ...“.

Mit der Festschreibung der unveräußerlichen und unbeschränkbar Freiheitsräume jenseits des Regelbaren wird niemand ausgegrenzt und die Sehnsucht jener Menschen ernst genommen, die gleich uns davon ausgehen, dass an Gottes Segen alles gelegen ist.